



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 35

Freitag, 1. Juli

2022

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich, Inkrafttreten der 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 „Erholungsgebiet Tannenhausen/Reisemobilstellplatz“, der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 298 „Osterstraße“ sowie der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. „EG3 (Egels3) Schoolpad/Im Hook“	399
Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich der Stadt Norderney	402
Hauptsatzung der Gemeinde Hinte	405
7. Änderungssatzung vom 29.06.2022 zur Satzung der Gemeinde Hinte über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hinte vom 17.12.2007	408
Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Krummhörn für das Haushaltsjahr 2015 sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG	409
Haushaltssatzung der Gemeinde Leezdorf für das Haushaltsjahr 2022 und 2023	410
Haushaltssatzung der Gemeinde Marienhafte für das Haushaltsjahr 2022 und 2023	412

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Bekanntmachung vom 9. Mai 2022 über die 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 3. Juli 2008 und über die 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 3. Juli 2008 der Ev.-ref. Kirchengemeinde Visquard	414
--	-----

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

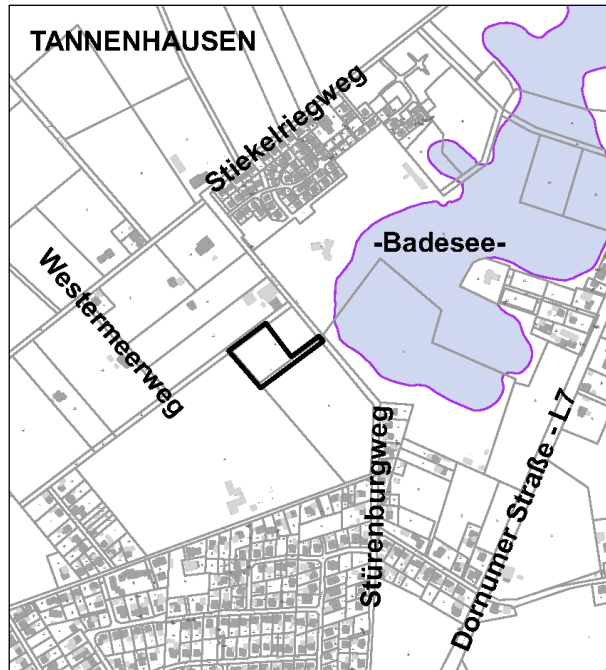
**Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich
Inkrafttreten der 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 „Erholungsgebiet
Tannenhausen/Reisemobilstellplatz“, der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 298 „Osterstraße“
sowie der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. „EG3 (Egels3) Schoolpad/Im Hook“**

Der Rat der Stadt Aurich hat am 17.03.2022 in öffentlicher Sitzung **die 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 „Erholungsgebiet Tannenhausen/Reisemobilstellplatz“** nach § 10 Abs. 1

BauGB (Baugesetzbuch) einschließlich der Begründung als Satzung sowie die 34. Berichtigung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

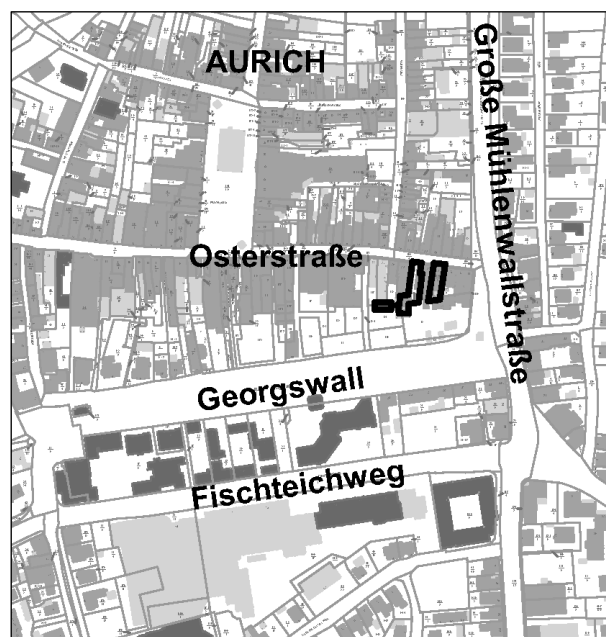
Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 68 im durch den Bebauungsplan Nr.68/13 Erholungsgebiet Tannenhäusen „Reisemobilstellplatz“ überlagertem Bereich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 68/13 im Ortsteil Tannenhäusen ist im nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



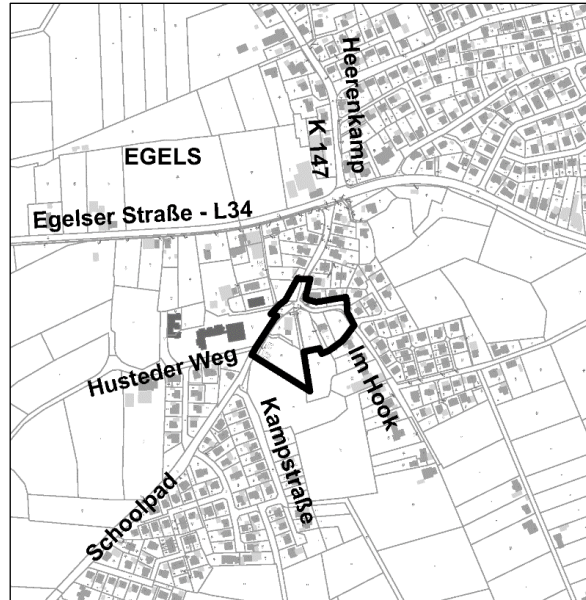
Des Weiteren hat der Rat der Stadt Aurich am 17.03.2022 in öffentlicher Sitzung die **2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 298 „Osterstraße“** nach § 10 Abs. 1 BauGB einschließlich der Begründung als Satzung sowie die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 298 sowie der 1.Änderung im durch den Bebauungsplan Nr. 298/2 überlagertem Bereich, beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 298/2 im Ortsteil Kernstadt Aurich ist im nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Der Rat der Stadt Aurich hat am 17.03.2022 in öffentlicher Sitzung **die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. „EG3 (Egels3) Schoolpad/Im Hook“** nach § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) einschließlich der Begründung als Satzung sowie die Aufhebung des Bebauungsplanes EG 3, in dem durch den Geltungsbereich der 1.Änderung des Bebauungsplanes EG 3 überdeckten Teilbereich, beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. EG3/1 (Egels3) im Ortsteil Egels ist im nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Die Bebauungspläne mit den Begründungen können zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 - 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 - 12.30 Uhr) im Rathaus der Stadt Aurich eingesehen werden. Zur Einsichtnahme der Unterlagen kann daher ein Termin im Rathaus unter der Telefonnummer **04941 – 12 2121** vereinbart werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen der Bebauungspläne oder dessen Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung des dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungspläne und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden **am 01.07.2022** treten die Bebauungspläne Nr. 68/13 „Erholungsgebiet Tannenhausen/Reisemobilstellplatz“, Nr. 298/2 „Osterstraße“ und Nr. „EG3/1 Egels3 Schoolpad/Im Hook“ in Kraft sowie die Aufhebung der rechtsverbindlichen Bebauungspläne für die jeweils überlagerten Bereiche.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses, sowie im Internet unter <https://www.aurich.de/bauen/wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene/wirksamrechtskraeftig/2022.html> wird hingewiesen.

Des Weiteren werden gemäß § 10a Abs. 2 BauGB die in Kraft getretenen Bebauungspläne mit den Begründungen dauerhaft ins Internet der Stadt Aurich sowie über das Landesportal gemäß § 4a Abs. 4 BauGB <https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste> eingestellt.

Aurich, den 29.06.2022

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich der Stadt Norderney

Zur Sicherung des eingeleiteten Verfahrens zur Neuauflstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 A „Innenstadt Mitte, Teil A“ hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Norderney in einer Eilentscheidung gem. § 89 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 29.06.2022 aufgrund von §§ 14, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 10 NKomVG für den Bereich *Kirchstraße* des Bebauungsplanes Nr. 2 A „Innenstadt Mitte, Teil A“ folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der Neuauflstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 A „Innenstadt Mitte, Teil A“ wird für den Teilbereich *Kirchstraße* eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die in der Anlage zu dieser Satzung dargestellten Teilbereiche aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 A „Innenstadt Mitte, Teil A“.

§ 3

Inhalte der Planänderung

Ziel der Planung ist die ausgewogene Entwicklung der touristischen Infrastruktur unter Berücksichtigung und Bewahrung von bestehenden Wohnstrukturen.

Über die Ausweisung von unterschiedlichen sonstigen Sondergebieten gem. § 11 BauNVO sollen differenzierte Festsetzungen zur Zulässigkeit von Wohnungen und Ferienwohnungen und zur Ausprägung von Beherbergungsbetrieben getroffen werden. Im Hinblick auf die Ziele des Lebensraumkonzeptes, soll der Zuwachs von Beherbergungsstrukturen – insbesondere von Ferienwohnungen oder vergleichbaren Beherbergungsformen – restriktiv gesteuert werden.

Mit der Planaufstellung wird weiter das Ziel verfolgt, die Attraktivität des zentralen Innenstadtbereichs durch die Sicherung und den Ausbau der gastronomischen Infrastruktur zu bewahren.

Weiterhin sollen die bestehenden Versorgungsstrukturen sowie die gesundheitlichen und sozialen Einrichtungen auf der Insel gesichert werden.

Bezüglich des Maßes der Nutzung soll die geordnete Weiterentwicklung der vorhandenen - im Wesentlichen homogenen - Baustruktur der Innenstadtbereiche bestandsorientiert festgeschrieben werden. Die Bebauungspläne sollen der ungebremsen Ausnutzung der Baugrundstücke Einhaltung gebieten.

Folgende Festsetzungsinhalte sind vorgesehen:

Art der Nutzung

- Festschreibung der bestehenden Dauerwohnnutzung
- Ausschluss von Zweitwohnungen
- Festschreibung von bestehenden Beherbergungsstrukturen (Hotels, Pensionen)
- Festschreibung der bestehenden sozialen und gesundheitlichen Einrichtungen
- Differenzierte Regelungen zur zulässigen Anzahl von Wohnungen und Ferienwohnungen
- Differenzierte Regelungen zur Zulässigkeit von Ferienwohnungen im Verhältnis zu Anzahl und Größe von Dauerwohnungen
- Ausschluss von Wohnungen oder Beherbergungszimmern in Kellergeschossen
- Zwingende Festschreibung von Einzelhandels- bzw. Gastronomischer Nutzung in der Erdgeschosszone der vorhandenen Einkaufsbereiche (Versorgungszonen)
- Differenzierte Steuerung von Vergnügungsstätten oder ähnlichen gewerblichen Betrieben von denen eine Störfunktion ausgehen kann, wie z.B. Spielhallen, Wettbüros, Diskotheken, Amüsierbetriebe etc.

Maß der Nutzung

- Festschreibung der zulässigen Geschossigkeit, Höhenentwicklung und Dachform
- Festschreibung der Grundstücksausnutzung über Bauweise, Baugrenzen und Baulinien sowie über die Festschreibung der überbaubaren Grundstücksfläche
- Verbot von Abgrabungen und Aufschüttungen
- Festsetzung von privaten Grünflächen
- Regelung zur Größe von Nebenanlagen

Örtliche Bauvorschriften nach § 84 NBauO

Weiterhin soll der Bebauungsplan Bauvorschriften zur Dachform und zu Größe sowie Anordnung von Dachaufbauten, zu Solaranlagen und technischen Anbauten, zu Materialien und zur Gestaltung der Fassade, zur Anordnung, zu Farbe und Formaten von Fenstern, zur Größe von Balkonen, zur Gestaltung von Brüstungen und Umwehrungen, zur Größe und Gestaltung von Werbeanlagen und zur gärtnerischen Gestaltung der Vorgärten umfassen.

Von der Erschließungsstraße aus sichtbare Außentreppen sollen unzulässig sein.

§ 4

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden.

- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

§ 6 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 Abs. 1 BauGB maßgebend. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Sie tritt auch außer Kraft, wenn der Bebauungsplan, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist.

26548 Norderney, den 29.06.2022

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

Anlage:

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 A „Innenstadt Mitte, Teil A“ (Teilbereich Kirchstraße)



Geltungsbereich Veränderungssperre Bebauungsplan Nr. 2 A „Innenstadt Mitte, Teil A“ (Kirchstraße)

Hauptsatzung der Gemeinde Hinte

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 29.06.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)
- § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- § 3 Ratszuständigkeit
- § 4 Vertretung des Bürgermeisters gem. § 81 Abs. 2 NKomVG
- § 5 Anregungen und Beschwerden
- § 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen
- § 7 Einwohnerversammlung
- § 8 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen und die Bezeichnung „Gemeinde Hinte“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Hinte zeigt in „Blau über silbernen Wellenbalken einen goldenen mit fünf Zinnen gekrönten Turm mit offenem Tor“.
- (2) Die Flagge ist blau-weiß-gelb gestreift und mittig mit dem Gemeindewappen versehen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Hinte, Landkreis Aurich“.
- (4) Das Logo der Gemeinde Hinte zeigt das Gemeindegebiet mit den farblich gekennzeichneten Ortschaften und die Umschrift GEMEINDE Hinte, IN OSTFRIESLAND ZUHAUSE.

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 20.000 Euro übersteigt,

- c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000 Euro übersteigt,
- d) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 6.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Vertretung des Bürgermeisters gem. § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen und Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Hinten zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen und Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der

Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen sind, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden“ bekannt zu machen bzw. zu verkünden. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Aurich unter <https://www.landkreis-aurich.de> zur Verfügung gestellt.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Hinte während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen oder Verordnungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). Die Ersatzverkündung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen im textlichen Teil der Satzungen oder Verordnungen in groben Zügen beschrieben wird. In einer Anordnung sind Ort und Dauer der Auslegung genau festzulegen.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Rats- und Ausschusssitzungen sind durch Aushang im Bekanntmachungskasten beim Rathaus der Gemeinde Hinte, Brückstraße 11a, 26759 Hinte und durch die Veröffentlichung im Internet unter www.hinte.de bekannt zu machen. In der Ostfriesen-Zeitung und Emden-Zeitung ist hierauf entsprechend hinzuweisen (Hinweisbekanntmachung).

(4) Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Emden Zeitung, Ostfriesen-Zeitung und auf der Internetseite der Gemeinde Hinte unter www.hinte.de, soweit gesetzlich nicht anderes geregelt ist. Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus der Gemeinde Hinte, Brückstraße 11a, 26759 Hinte, veröffentlicht, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 7

Einwohnerversammlung

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlung für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung sind gem. § 6 Abs. 3 dieser Satzung mindestens eine Woche vor der Veranstaltung bekannt zu machen.

§ 8

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

(1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem

Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde Hinte, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Hinte vom 19.07.2012 – zuletzt geändert am 14.06.2018- außer Kraft.

Hinte, den 29.06.2022

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister
U. Redenius

7. Änderungssatzung vom 29.06.2022 zur Satzung der Gemeinde Hinte über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hinte vom 17.12.2007

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 29.06.2022 folgende 7. Änderungssatzung beschlossen:

I. Änderungen

1. § 5 Abs. 1 wird um folgende ehrenamtliche Tätigkeit erweitert:

Funktion	Betrag
Administrator(in) Einsatzleitwagen	30,00 Euro

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Funktion	Betrag
stellv. Schiedsperson	25,00 Euro

II. Inkrafttreten

Die 7. Änderungssatzung tritt zum 01. Juli 2022 in Kraft.

Hinte, den 29.06.2022

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister

U. Redenius

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Krummhörn für das Haushaltsjahr 2015 sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG

Der Rat der Gemeinde Krummhörn hat gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in seiner Sitzung am 21.06.2022 den nachstehenden Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Absatz 1 Satz 3 GemHKVO i. V. mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006 -33.3-10300/2- Muster 15

Bilanz zum 31.12.2015

1.1 Bilanz in einer komprimierten Darstellungsform

(zur Veröffentlichung nach § 54 Abs. 1 Satz 3 GemHVO)

Bilanz der Gemeinde Krummhörn zum 31.12.2015							
Aktiva				Passiva			
Pos.	Name	2014	2015	Pos.	Name	2014	2015
1.	Immaterielles Vermögen	500.827,16	508.961,31	1.	Nettoposition	75.923.248,15	77.924.077,72
2.	Sachvermögen	92.130.366,14	95.995.626,34	1.1	Basis-Reinvermögen	41.013.959,26	41.003.999,10
3.	Finanzvermögen	809.746,11	911.683,99	1.2	Rücklagen	1.068.873,82	2.768.487,05
4.	Liquide Mittel	2.567.713,15	910.072,62	1.3	Jahresergebnis	1.699.613,23	1.798.870,45
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	110.897,36	107.168,01	1.4	Sonderposten	32.140.801,84	32.352.721,12
				2.	Schulden	12.611.430,83	12.689.751,75
				2.1	Geldschulden	12.064.923,01	11.778.016,08
					davon		
				2.1.1	Liquiditätskredite		
				2.1.2	Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	12.064.923,01	11.778.016,08
				2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
				2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	145.246,73	449.393,30
				2.4	Transferverbindlichkeiten	39.758,02	10.428,91
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	361.503,07	451.913,46
				3.	Rückstellungen	7.584.870,94	7.819.682,80
				4.	Passive Rechnungsabgrenzung		
	Bilanzsumme Aktiva	96.119.549,92	98.433.512,27		Bilanzsumme Passiva	96.119.549,92	98.433.512,27

Der Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Krummhörn wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2015 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 04.07.2022 bis einschließlich 12.07.2022 während der

Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Krummhörn, Rathausstr. 2, 26736 Krummhörn, Zimmer 1.07 aus. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04923/916126 oder per E-Mail-Adresse an dirksen@krummhoern.de gebeten.

Krummhörn, den 24.06.2022

Gemeinde Krummhörn

Die Bürgermeisterin
Looden

Haushaltssatzung der Gemeinde Leezdorf für das Haushaltsjahr 2022 und 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Leezdorf in der Sitzung am 22.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird	2022	und	2023
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.364.800,00 €		1.476.800,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.514.700,00 €		1.531.400,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €		0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €		0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.364.800,00 €		1.476.800,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.513.800,00 €		1.530.500,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €		0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	20.000,00 €		0,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €		0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €		0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Haushaltsjahr 2022 nicht veranschlagt.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Haushaltsjahr 2023 nicht veranschlagt.

§ 3

Für das Haushaltsjahr 2022 werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.
Für das Haushaltsjahr 2023 werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 und 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 und 2023 wie folgt festgesetzt (Für das Haushaltsjahr 2023 durch eine besondere Hebesatzsatzung):

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.	470 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.	420 v.H.
2. Gewerbesteuer		
nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital	380 v.H.	400 v.H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen gem. § 12 KomHKVO wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

Marienhafe, den 22.03.2022

Gemeinde Leezdorf

Riesebeck	Ihmels
Bürgermeisterin	Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 04.07.2022 bis zum 12.07.2022 zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 23, 26529 Marienhafe, öffentlich aus.

Leezdorf, 29. Juni 2022

Gemeinde Leezdorf

Ihmels
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Marienhaf für das Haushaltsjahr 2022 und 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Marienhaf in der Sitzung am 29.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird	2022	und	2023
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.388.400,00 €		2.522.200,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.640.000,00 €		2.617.300,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €		0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €		0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.385.200,00 €		2.519.000,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.624.700,00 €		2.602.000,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	502.800,00 €		4.600,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	591.000,00 €		0,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	57.000,00 €		0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.500,00 €		3.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 57.000,00 € festgesetzt.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Haushaltsjahr 2023 nicht veranschlagt.

§ 3

Für das Haushaltsjahr 2022 werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.
Für das Haushaltsjahr 2023 werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 und 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 und 2023 wie folgt festgesetzt: (Für das Haushaltsjahr 2023 durch eine besondere Hebesatzsatzung):

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.	470 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.	420 v.H.
2. Gewerbesteuer		
nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital	80 v.H.	400 v.H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen gem. § 12 KomHKVO wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

Marienhafe, den 29.03.2022

Gemeinde Marienhafe

Tjaden	Ihmels
Bürgermeister	Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 28.06.2022, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 04.07.2022 bis zum 12.07.2022 zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 23, 26529 Marienhafe, öffentlich aus.

Marienhafe, 28. Juni 2022

Gemeinde Marienhafe

Ihmels
Gemeindedirektor

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Bekanntmachung vom 9. Mai 2022 über die 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 3. Juli 2008 und über die 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 3. Juli 2008 der Ev.-ref. Kirchengemeinde Visquard

Der Kirchenrat und die Gemeindevertretung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Visquard haben am 9. Mai 2022 unter Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen für den kirchlichen Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Visquard folgende Änderung der Friedhofsordnung und folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

„In § 10 – Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten - wird der Absatz 2 wie folgt geändert:

§ 10

Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- (2) Wahlrasengräber sind Wahlurnen- und Wahlsarggrabstätten (Einzel- und Doppelgräber), die sich auf einem besonderen Gräberfeld auf dem Friedhof unter einer geschlossenen Rasendecke befinden. Im Einzelnen werden unter den Voraussetzungen von Abs. 1 Satz 1 vom Kirchenrat folgende Wahlrasengrabstätten angeboten:
- a) Es können Nutzungsrechte für Wahlurnen- und Wahlsarggrabstätten (Einzel- und Doppelgräber) erworben werden, wo auf der Grabstätte zentral eine Grabplatte aus Granit in der Größe 50 cm x 40 cm in den Rasen eingelassen werden muss. Auf dem Grabmal dürfen nur der Name (gegebenenfalls der Geburtsname), Vorname sowie das Geburt- und Sterbedatum eingraviert werden. Über Abweichungen entscheidet der Kirchenrat. Diese Gräber dürfen von den Angehörigen nur in den Monaten November bis März mit Grabschmuck (Gestecke oder Pflanzschalen) versehen werden. Rechtzeitig zu Beginn der Mähseason (spätestens 31.3.) ist sämtlicher Grabschmuck durch den Nutzungsberechtigten oder die Nutzungsberechtigte abzuräumen.
 - b) Alternativ können Nutzungsrechte für Einzelurnenrasengräber in Form einer Lückenbelegung in einer Reihe auf dem Friedhof oder auf einem besonderen Gräberfeld unter einer geschlossenen Rasendecke erworben werden, wo auf der Grabstätte zentral eine Grabplatte aus Granit in der Größe 50 cm x 40 cm in den Rasen eingelassen werden muss. Auf dem Grabmal dürfen nur der Name (gegebenenfalls der Geburtsname), Vorname sowie das Geburt- und Sterbedatum eingraviert werden. Über Abweichungen entscheidet der Kirchenrat. Diese Gräber dürfen von den Angehörigen nur in den Monaten November bis März mit Grabschmuck (Gestecke oder Pflanzschalen) versehen werden. Rechtzeitig zu Beginn der Mähseason (spätestens 31.3.) ist sämtlicher Grabschmuck durch den Nutzungsberechtigten oder die Nutzungsberechtigte abzuräumen.
 - c) Die Gebühren für die Herrichtung der Grabfelder (a und b), die Pflege und die Friedhofsunterhaltung werden in der Friedhofsgebührenordnung geregelt. Die Anschaffungskosten für die Grabplatte werden von dem oder der Nutzungsberechtigten getragen.

- d) Das Nutzungsrecht für diese Rasenwahlgrabstätten kann abweichend von Absatz 4 Sätze 3 und 4 nicht verlängert werden. Lediglich bei der Zubelegung in einem Wahlrasengrab wird das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert.

§ 4 – Gebührentarif – I. Grabgebühren - wird wie folgt geändert:

I. Grabgebühren

- | | | | |
|-----|---|-------------------------|------------|
| (1) | Wahlgrab: | (30 Jahre Nutzungszeit) | 120,00 € |
| | Wahlgrab
für Kinder bis einschl. 5. Lebensjahr | (20 Jahre Nutzungszeit) | 60,00 € |
| | Wahlsarggrab im Rasengräberfeld: | (30 Jahre Nutzungszeit) | 1.040,00 € |
| | Wahlurnengrab im Rasengräberfeld: | (30 Jahre Nutzungszeit) | 1.040,00 € |
| | Einzelwahlrasenurnengrab: | (30 Jahre Nutzungszeit) | 520,00 € |
- (2) Bei Wahlgrabanlagen mit mehreren Grabstätten ist ein entsprechend Vielfaches dieser Gebühr zu entrichten.

Diese Gebühren sind sowohl beim erstmaligen Erwerb als auch beim Wiedererwerb zu entrichten. In den Fällen des § 10 Abs. 4 und Abs. 5 der Friedhofsordnung ist der Jahresbetrag mit der Zahl der Jahre zu multiplizieren, für die eine Verlängerung des Nutzungsrechts beantragt wurde oder die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig sind.“

Die Änderung der Friedhofsordnung und die Änderung der Friedhofsgebührenordnung sind am 23. Juni 2022 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Visquard, den 9. Mai 2022

- Der Kirchenrat -

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.